

Hier kommen noch folgende Einzelheiten zur Sprache: Weber der Gerechte noch der Sünder kann durch gute Werke nach Würdigkeit oder auch nach zweifelloser Schicklichkeit (de congruo infallibili) weitere actuelle Gnaben verdienen, denn solche Gnaben sind weder der naturgemäße nothwendige Lohn der guten Werke, noch liegt bezüglich dieser ein nach der genannten Seite hin gehendes Versprechen Gottes vor. Die erste Gnade kann überhaupt niemals in irgend einer Weise verdient werden (principium meriti non cadit sub merito). Doch können der Gerechtfertigte und der Sünder durch übernatürlich gute Handlungen de congruo fallibili weitere actuelle Gnaben sich verdienen. Wie der Sünder durch übernatürlich gute Handlungen überhaupt bei freiem Ermessen Gottes (de congruo fallibili) seine Befehrung verdienen kann, so verdient er zweifellos (de congruo infallibili) kraft göttlicher Verheißung durch einen Act vollkommener Reue seine Rechtfertigung. Niemand kann seinem Mitmenschen irgend eine Gabe Gottes als Forderung (de condigno) verdienen, da das Heil unserer Mitmenschen uns nicht von Gott als unser Endziel vorgesetzt und nicht als unser Lohn bestimmt ist; wohl aber kann der im Stand der heiligmachenden Gnade befindliche Mensch in Weise eines gewissen Anspruchs (de congruo) für seine Mitmenschen verdienen. Zu den Verdiensten für Andere ist eine specielle Aufopferung des Wertes für den Andern nöthig, da das gute Werk an sich keine Beziehung auf den Nutzen Anderer hat. Nach keiner Beziehung kann der Gerechte endliche Beharrlichkeit verdienen.

3. Um diesen letzten Satz zu verstehen, muß man zunächst untersuchen, was unter der endlichen Beharrlichkeit (*perseverantia finalis*) zu denken ist. Das Wort Beharrlichkeit wird in dreifachem Sinne genommen. Einmal bezeichnet es eine Tugend, nämlich das Gerechtsein und Vorhaben des Willens, im Guten zu verharren; zweitens bezeichnet es die Ausföhrung dieses Vorhabens, d. h. daß jemand thätlich lange im Guten verharret; drittens bezeichnet es das Verharren im Guten bis zum Tode oder das Zusammentreffen des Todes mit dem Zustand des Gerechtfertigtseins. Dieses Letztere heißt die endliche Beharrlichkeit (*perseverantia finalis*). Die Beharrlichkeit im ersten Sinn kann ohne heiligmachende Gnade nicht in dem gefallenem Menschen sein, denn sie setzt ihrem Begriff nach das richtige Verhältniß des Begehrungsvermögens zum Guten voraus. Der gefallene, durch die heiligmachende Gnade noch nicht geheilte Mensch aber steht in seinem Begehren weder in der rechten Beziehung zu dem übernatürlich Guten, wie ja an sich klar ist, noch auch in der rechten Beziehung zum natürlich Guten, da er Gott als den Urheber der Natur nicht über Alles lieben, noch auch das Naturgesetz vollständig erfüllen kann; folglich kann er auch nicht den Voratz haben, im Guten zu verharren. Bezüglich des zweiten Sinnes kommt

das zur Anwendung, was oben bezüglich der Streiffrage, ob zu jedem guten Werke des Gerechten eine besondere wirkliche Gnade nothwendig sei, gesagt wurde. Es ist danach eine besondere Gnade dazu nothwendig, daß der Mensch lange im Stande der Rechtfertigung verharre. Bezüglich der Beharrlichkeit im dritten Sinn muß zunächst von dem gefallenem Menschen behauptet werden, daß er auch nach Erlangung der Rechtfertigung die endliche Beharrlichkeit nicht anders als durch specielle Gnade Gottes erlangt. Dieses ist ein Glaubenssatz (Conc. Araus. II, can. 10; Trid. Sess. VI, can. 16. 22; vgl. Phil. 2, 13. Röm. 9, 16 und die vielen Gebete der Kirche, daß der Herr die bereits Gerechtfertigten in der Gnade erhalte). Hierauf vornehmlich beziehen sich auch die Worte des Vaterunfers: „Föhre uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel“, sowie die Mahnung des Herrn (Matth. 26, 41): „Wachet und betet, daß ihr nicht in Versuchung geräthet.“ Zur speculativen Begründung sei kurz Folgendes bemerkt. Das Vorhandensein der heiligmachenden Gnade im Augenblicke des Todes liegt in der Hand Gottes, nicht in der des Menschen. Ohne besondere Gnade kann dieser auch im Stand der Rechtfertigung, wie oben gezeigt ist, nicht auf die Dauer die schwere Sünde meiden. Offenbar ist es eine besondere Gnade, daß Gott das Lebende dann eintreten läßt, wenn der Mensch noch im Stande der Gerechtigkeit sich befindet. Wie es im ersten Falle eine specielle Gnade ist, daß der Gerechte auf die Dauer die schweren Versuchungen überwindet, so ist es auch auf der andern Seite eine besondere Gnade, daß Gott den Gerechten abberuft und ihn den schweren Versuchungen nicht aussetzt (vgl. Weish. 4, 11). Man kann deshalb auch nicht sagen, unnnündige, getaufte Kinder oder solche, welche erst vor ganz kurzer Zeit die Rechtfertigungsgnade im Sacrament erhalten hätten, stürben vielfach dahin, ohne daß schwere Versuchungen an dieselben hätten herantreten können, ihren guten Tod hätten diese also bloß der heiligmachenden Gnade, keineswegs noch einer besondern Gnade zu verdanken. Diese Einwendung ist unstichhaltig, weil eben das eine specielle Gnade ist, daß Gott den Tod den Versuchungen zuvorkommen ließ. Die Gnade der endlichen Beharrlichkeit ist nun naturgemäß nicht einfach als eine der gewöhnlichen wirklichen Gnaben, welche den Verstand erleuchten und den Willen kräftigen, zu denken, sondern sie ist als besondere Fürsorge der göttlichen Providenz aufzufassen, nach welcher Alles so eingerichtet wird, daß der Zustand der heiligmachenden Gnade mit dem Ende des Lebens zusammenfällt. Sie ist deshalb verschiedenartig: bei dem Einen beschleunigt Gott den Tod, damit er nicht falle; einem Andern verlängert er das Leben, damit er sich bekehre; Andere entzieht er den Gefahren; Andere stärkt er in den Gefahren, damit sie nicht fallen, und der Tod sie dann überrasche u. s. f. Der Gerechte kann nun diese endliche Beharr-